



MENSASVEREIN DER HEINRICH HEINE GESAMTSCHULE

Satzung für den Mensaverein der Heinrich – Heine Gesamtschule e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Bezeichnung des Vereins lautet „ Mensaverein der Heinrich – Heine – Gesamtschule in Düsseldorf e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins geht vom 16.07. eines Jahres bis zum 15.07. des darauf -folgenden Kalenderjahres.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke “ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der in § 1 Abs. 1 genannten , in Ganztagesform geführten Schule, insbesondere durch die Versorgung der SchülerInnen, im übrigen auch der sonstigen entgeltlich oder unentgeltlich tätigen Personen an der oben genannten Schule, mit guter, ernährungsphysiologisch wertvoller Verpflegung zu angemessenen Preisen. Dabei soll die Verpflegung vornehmlich den Bedürfnissen von Kindern und Heranwachsenden gerecht werden.

Zur Verwirklichung des Satzungszweckes will der Verein in der Schule insbesondere:

- a) den Küchen – und Mensabetrieb für die Mittagsverpflegung betreiben bzw. betreiben lassen.
 - b) Eine Cafeteria bzw. eine Verkaufsstelle für Zwischenmahlzeiten betreiben bzw. betreiben lassen.
 - c) bei sonstigen schulischen Veranstaltungen oder Veranstaltungen gemeinnütziger Einrichtungen, insbesondere des Fördervereins, Speisen und Getränke anbieten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Betriebseinnahmen müssen Betriebsausgaben decken, die Erzielung von Betriebsge -winnen ist nicht vorgesehen.
Die Vereinsmitglieder erhalten als solche keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich und ohne Vergütung.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
 4. Auslagen von Vorstandsmitgliedern für den Mensaverein sind von diesem auf Wunsch des Vorstandsmitgliedes zu erstatten.



MENSASVEREIN

DER HEINRICH HEINE GESAMTSCHULE

§ 3 Mittel des Vereins

1. Die zur Erreichung seiner Zwecke erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.
2. Die Mitglieder des Vereins zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
3. Schüler / Schülerinnen können von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) Eltern und Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Heinrich – Heine – Gesamt – schule besuchen,
 - b) Schüler / Schülerinnen und Lehrer / Lehrerinnen der Heinrich – Heine – Gesamt – Schule in Düsseldorf
 - c) Sonstige natürliche und juristische Personen sowie Vereinigungen, die an der Unterstützung der Vereinsarbeit interessiert sind.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung und Beschluss des Vorstandes. Ein Anspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht anderen überlassen werden.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod, Austritt oder Ausschluss,
 - b) bei rückständiger Beitragszahlung von mehr als einem Jahr trotz Mahnung.
 - c) beim ausscheiden des Kindes aus der Schule
5. Der Austritt ist jederzeit mit Wirkung zum Schluss des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
6. Des Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn das Mitglied gröblich gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückzahlung gezahlter Beiträge bzw. Auszahlung des anteiligen Vereinsvermögens.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie sind berechtigt, der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Anträge vorzulegen.



MENSABEREIN

DER HEINRICH HEINE GESAMTSCHULE

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und die Beiträge gemäß § 3 Abs. 2 zu zahlen.
Die Mitglieder sollen Adressänderungen dem Verein mitteilen. Der Verein darf allen Schriftwechsel mit dem Mitglied an die letzte dem Verein von dem Mitglied bekannt gegebene Adresse richten und ist zu Nachforschungen nicht verpflichtet.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre im ersten Viertel des Geschäftsjahres statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes,
 - b) unter Angabe des Zweckes auf Verlangen
 - eines Zehntels der Mitglieder
 - der KassenprüferInnen (§ 11 Abs. 5).
3. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder in Textform (z.B. per E – Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages einzuberufen.
Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) den Geschäfts – und Kassenbericht des Vorstandes sowie die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - b) die Wahl des Vorstandes,
 - c) die Wahl der KassenprüferInnen,
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) Anträge der Mitglieder und des Vorstandes,
 - f) den Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) die Auflösung des Vereins nach § 12 Abs. 1
5. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich oder in Textform erklärt.



MENSASVEREIN

DER HEINRICH HEINE GESAMTSCHULE

6. Jedes Mitglied, auch ein korporatives, hat eine Stimme. Die Benennung eines/r stimmberechtigten Vertreters/in ist Angelegenheit der Korporation.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder, die natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sind, für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstandes abberufen. § 7 Abs. 5 Satz 1 und 1 sowie Abs. 6 gelten entsprechend. Die unmittelbare Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens:
 - einer/m Vorsitzenden und
 - einer/m stellvertretenden Vorsitzenden

Der Gesamtvorstand besteht des Weiteren aus

- der Kassiererin / dem Kassierer
- der Schriftführerin / dem Schriftführer

Es muss nicht jede Position besetzt sein, sondern jedes Mitglied des Gesamtvorstandes kann mehrere Positionen übernehmen.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
4. Der Vorstand hat das Recht,
 - a) durch schriftliche Vollmacht weitere vertretungsberechtigte Personen zu berufen
 - b) Arbeitsgemeinschaften zu bestellen, dem auch Vereinsmitglieder außerhalb des Vorstandes angehören dürfen und zu deren Tätigkeit auch Nichtmitglieder Herangezogen werden können.
 - c) eine Stellungnahme der KassenprüferInnen anzufordern, wenn ihm die satzungsgemäße Verwendung von Mitteln zweifelhaft erscheint.

5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Haftung

Aus den Geschäften des Vereins haftet dieser mit seinem Vermögen Über das Vereinsvermögen hinaus besteht keine Haftung.

§ 10 Niederschrift

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind schriftlich abzufassen.



MENSASVEREIN

DER HEINRICH HEINE GESAMTSCHULE

Die Niederschriften werden vom / von der Sitzungsleiter/in und dem / der Protokollführer/ in unterzeichnet.

2. Jedes Vereinsmitglied kann alle Niederschriften einsehen.

§ 11 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüfer / innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, auf die Dauer von zwei Jahren.
2. Die Kassenprüfer / innen prüfen mindestens alle zwei Jahre die Kasse des Vereins und fertigen hierüber einen Bericht an. Die Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der satzungsgemäßen Mittelverwendung.
3. Die Kassenprüfer / innen tragen ihre Berichte für das abgelaufene Geschäftsjahr der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vor. Zu Beanstandungen der Kassenprüfer / innen hat der Vorstand Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahmen sind den Prüfberichten beizufügen und von den Kassenprüfer / innen mit vorzutragen.
4. Auf Verlangen des Vorstandes nehmen die Kassenprüfer / innen im Einzelfall dazu Stellung, ob die beabsichtigte Verwendung von Vereinsmitteln satzungsgemäß ist.
5. Bei erheblichen Beanstandungen könne die Kassenprüfer / innen unter Angabe von Gründen die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen / § 7 Abs. 2 Buchstabe b).
6. Die Mitgliederversammlung kann auch beschließen, die Kassenprüfung an geeignete dritte Personen z.B. einen Steuerberater, zu vergeben. Für diese gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend mit der Maßgabe, dass das Prüfungsergebnis in der Regel schriftlich dem Verein mitzuteilen und in der Mitgliederversammlung den Mitgliedern in ausreichender Anzahl von Abschriften vorzulegen ist, und dass ein vereinsfremder Dritter nicht die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen kann.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Die Mitgliederversammlung kann Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließen. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Personen muss schriftlich erfolgen; § 7 Abs. 6 gilt entsprechend.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach der Liquidation verbleibende Vermögen des Vereins an den Förderverein der Heinrich – Heine – Gesamtschule Düsseldorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



MENSASVEREIN DER HEINRICH HEINE GESAMTSCHULE

§ 13 Inkrafttreten, Änderungsermächtigung

Diese geänderte Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24.08.2007 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sollte das Vereinsregister Eintragungshindernisse sehen, wird der Vorstand ermächtigt, zur Beseitigung der Eintragungshindernisse die Satzung durch Beschluss zu ändern. Die Mitglieder sind von einer solchen Änderung der Satzung unverzüglich zu unterrichten. Dies gilt entsprechend, soweit das zuständige Finanzamt Hindernisse für die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig sieht.

Vorsitzende/r.....Schriftführer/in.....

(Günter Pilsinger)

(Ute Neuhaus)